

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der GELSENWASSER AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 21. Mai 2003 entsprochen wird und im Jahre 2003 nach Maßgabe der Entsprechenserklärung vom 20. Dezember 2002 einschließlich der Ergänzung vom 5. Juni 2003 entsprochen wurde, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Ziffer 5.4.5 Satz 3 2. Halbsatz Deutscher Corporate Governance Kodex sieht vor, dass alle Aufsichtsratsmitglieder eine gesonderte Vergütung auch für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss erhalten sollen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten derzeit keine gesonderte Vergütung für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss. Das bisherige Vergütungssystem hat sich bewährt. Die GELSENWASSER AG ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch ohne Einführung einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen verantwortungsbewusst wahrnehmen.

2. Nach den Ziffern 7.1.1 Sätze 2, 3 und 7.1.2 des Kodex sollen während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte durch Zwischenberichte unterrichtet werden, die international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen müssen. Der Konzernabschluss soll ebenfalls nach diesen Grundsätzen aufgestellt werden und binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein, der Zwischenbericht jeweils 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.

Zur Optimierung der internen Abläufe beabsichtigt die GELSENWASSER AG, diesen verschärften Anforderungen mit der Einführung der IAS - Rechnungslegungsgrundsätze zu genügen.

3. Entgegen der Ziffer 5.1.3 existiert eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat derzeit noch nicht. Der Aufsichtsrat wird im Hinblick auf den Wechsel des Hauptaktionärs voraussichtlich im Laufe des Geschäftsjahres 2004 eine Geschäftsordnung beschließen. In dieser sollen die folgenden Empfehlungen des Kodex zu Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands (3.4 Satz 4), Nachfolgeplanung für Vorstand gemeinsam durch Vorstand und Aufsichtsrat (5.1.2 Satz 2), erweiterte Kompetenzen des Prüfungsausschusses (5.3.2 Satz 1), Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.1 Satz 2 2. Halbsatz), Erklärung des Jahresabschlussprüfers zur Unabhängigkeit (7.2.1 Satz 1) und Beratung des Vergütungssystems des Vorstands durch den Aufsichtsrat (4.2.2 Satz 1) umgesetzt werden.

4. Des weiteren ist über die Umsetzung der Empfehlungen hinsichtlich Bezug der variablen Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder auf vorher festgelegte Vergleichsparameter sowie keine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele sowie Bekanntmachung der konkreten Ausgestaltung in geeigneter Form (4.2.3 Sätze 5, 6, 7, 8, 9, 10), Ausweis der individualisierten Vergütung der Vorstände nach Vergütungsbestandteilen (4.2.4 Satz 2) und individualisierter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.5 Satz 6) im Hinblick auf den Wechsel des Hauptaktionärs im Geschäftsjahr 2004 zu beraten.

Gelsenkirchen, den 10. Dezember 2003

Für den Aufsichtsrat

gez. Ernst-Otto Stüber

GELSENWASSER AG – Aufsichtsrat

Für den Vorstand

gez. Prof. Dr. Griepentrog

gez. Dr. Hörsgen

GELSENWASSER AG